Düsseldorfer Zeitung.

N. 58. Freitag den 9. März. 1827.

Preußen.

Fünf und dreißigster Bericht.

Die Heilung des Fußes Sr. Maj. ist als vollendet anzusehen. Die getrennt gewesenen Knochen sind in vollkommen gerader Richtung aneinander geheilt, und eine, als gewöhnliche Folge in dem hergestellten Beine zurückgebliebene Schwäche vermindert sich allmählig.

Das Allgemein-Befinden ist gut.

Berlin, den 4. März 1827.

Hufeland. Wiebel. J. Büttner. v. Graefe.

Unter diesen Umständen wird von jetzt an kein ärztlicher Bericht mehr, weder in den Zeitungen erscheinen, noch im Palais Seiner Majestät ausgelegt werden.

— Für die unglücklichen Opfer des Krieges in Griechenland sind im Febr. bei der Vereinskasse zu Berlin 571 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. eingegangen.

Deutschland.

Der König von Sachsen leidet seit einiger Zeit sehr an Gicht in den Beinen. Man ist für sein Leben besorgt.

Oestreich.

Die von einem polnischen Edelmann an dem ehrwürdigen Lehrer des Herzogs von Reichstadt begangene Mordthat wurde anfänglich so erklärt, als ob der Thäter den Unglücklichen nur habe bestehlen wollen. Allein man bemerkt nun, daß der Mörder ein sehr vornehmer und zugleich reicher Mann ist, und daß die Polizei viele Vorsichtsmaaßregeln brauchte, um gegen den Grafen Jaroszinski nicht allzuraſch zu verfahren. Man erklärt nun die Sache folgendermaaßen: der Graf hatte einst in der französisch-polnischen Legion gedient; er soll eine leidenschaftliche Anhänglichkeit an das ehemalige Oberhaupt des gestürzten Kaiserreichs gehabt haben, das einst die Wiederherstellung des polnischen Reichs versprochen hatte; der Graf soll den Plan zur Entführung des Sohns desselben gemacht, den Abbé Plank ins Geheimniß gezogen, und nun mit seinen Theilhabern an dem Plane den Entschluß gefaßt haben, den Unglücklichen aus der Welt zu schaffen.

Großbrittanien.

London, vom 2. März.

Man schreibt, sagt der Kurier, aus Lissabon vom 21. Febr.: Der Marquis von Chaves ist wieder nach Tra-los-Montes zurückgekehrt, und ist gegenwärtig zu Chaves bei Talles Jordao, welcher nur 300 Mann reguläre Truppen und 1000 Guerillas hat. Man verbreitet das Gerücht, der General Clinton habe eine Proklamation gegen die Insurgenten erlassen, worin er sie zu vernichten drohe, wenn sie in ihrer Widersetzlichkeit beharrten. — Wir sind seit einigen Tagen in Folge der Entdeckung einer Korrespondenz zwischen Personen aus dem Innern und der Hauptstadt mit dem Marquis von Chaves und seiner Parthei, alle in großer Bewegung. Diese Korrespondenz wurde in dem Gepäcke des Vicomte von Montealegre gefunden. Sie compromittirt mehrere der ausgezeichnetsten Männer in den beiden Kammern, Pairs und Deputirte, und mehrere der ersten Kaufleute von Lissabon, unter andern den Vicomte P. G., bei welchem Sir William Clinton einlogirt worden war. Der General Stubbs hat Abschriften von diesen Briefen nehmen lassen, und sie der Regierung übermacht. Nach England sind Abschriften geschickt worden. — Diese Entdeckung hat gro-

---

Miszellen.

Unter den Weibern im sächsischen Erzgebirg ist ein großer Aufstand. Bekanntlich ist im Ober-Erzgebirg das Spitzenklöppeln fast der einzige Nahrungszweig, und man war daher auf die englischen Maschinen, welche die Spitzen, freilich nicht so haltbar, aber feiner, um den halben Preis liefern, schon lange erbittert. Als sich daher das Gerücht verbreitete, es sey eine solche Maschine aus Böhmischwiesenthal nach Oberwiesenthal heimlich gebracht worden, zogen am 13. Februar Weiber, Mädchen und Kinder mit Hacken und Ofengabeln vor das Haus, schrien fürchterlich, schimpften auf die Gensd'armen, und ruhten nicht, bis einige Hauptschreierinnen beim Kopf genommen wurden. Nun versammelten sich aber die Unterwiesenthaler Klöppelmädchen vor der Frohnfeste, und man konnte sie nur durch Freilassung der Gefangenen beruhigen. Das Kriminal-Amt Schwarzenberg untersucht jetzt die Sache, und die armen Männer werden sich wohl eine Zeitlang ihre Suppe selbst kochen müssen. (Dorfz.)

Ein Sans-culotte eigener Art.

Ein französischer Chevalier hatte in B. sein Geld bis auf so viel verspielt, als er brauchte, um mit Extrapost nach L. zu gelangen. Mit Extrapost reiste er auch. Denn dann wird der Reisende vom Gastwirthe selbst mit Reverenzen über Reverenzen aufgenommen. Unterwegs hatte jener sich schon den Kopf zerbrochen, wie er es nun in

ße Sensation gemacht; wir fürchten uns jetzt einer den andern anzusehen. Die Korrespondenz ist den Deputirten vorgelegt worden, und es wurde eine geheime Sitzung gehalten, um sie zu untersuchen.

— Gestern setzte Hr. Canning das Unterhaus von den Veränderungen in Kenntniß, welche die Regierung in den Getreidegesetzen zu machen beabsichtige. Im Eingange seiner Rede ließ er es sich sehr angelegen seyn, auf einem Punkte zu bestehen, nämlich, daß die vorgeschlagene Maaßregel nicht von einem Theile des Ministeriums, sondern von dem ganzen, ausgehe. Nach der ganzen Vorrede kann man schließen, daß Hr. Canning sehr wohl wußte, daß eine große Anzahl Deputirte (die Gutsbesitzer) nicht sehr geneigt sey, Vorschläge zu Abänderungen in den Getreidegesetzen günstig aufzunehmen.

Die vorgeschlagene Maaßregel ist des Inhalts, daß, wenn der Preis des Quarters *) Weizen 60 Shellings (75 Fr.) beträgt, der ausländische Weizen für eine Abgabe von 20 Shellings (25 Fr.) pr. Quarter in England zugelassen werden soll. Steigt der Preis über 60 Shellings, dann soll die Eingangsgebühr für jeden Shelling höhern Preises um 2 Shellings vermindert werden; kömmt der Preis auf 70 Shellings und darüber, dann zahlt das Quarter ausländischen Weizens nur 1 Shelling Eingangsgebühr. Sinkt aber der Preis des Weizens unter 60 Shellings, so soll die Eingangsgebühr für jeden Shelling niedrigern Preises um 2 Shellings erhöht werden.

Vom 3. März.

Das heute Mittag ausgegebene Bülletin über den Zustand des Grafen von Liverpool besagt: Der Kranke hat wieder eine gute Nacht gehabt, und befindet sich in jeder Hinsicht etwas besser.

— Man hat heute Nachrichten aus Madras (Ostindien) bis zum 17. Okt. erhalten. Die der Regierung in Betreff des Krieges der Russen gegen Persien, und des Vorschreitens derselben auf das persische Gebiet zugekommenen Depeschen scheinen, sobald ihr Inhalt bekannt geworden, eine große Sensation in Indien hervorgebracht zu haben.

— Ein hiesiges Blatt, der Moring-Herald, enthält ein langes Schreiben von einem seiner Mitarbeiter, welcher sich in diesem Augenblick zu Lissabon befindet, über die, wie oben gemeldet, entdeckte verrätherische Korrespondenz und über die mißliche Lage unserer Truppen in Portugal. Es heißt darin: Mögen diejenigen, welche sich so sehr beeilt haben, unsere Truppen hieher zu schicken, sagen, wie diese sich nun verhalten sollen. Beabsichtigen wir die militärische Besitznahme Portugals, als Gegengewicht der französischen Macht in Spanien, so sind unsere Truppen nicht zahlreich genug dazu; wollen wir gegen einen Theil des Volks marschiren, was wird dann aus unsern schönen Versprechungen, uns nicht in die innern Angelegenheiten dieses Landes zu mischen. —

*) Ein englisches Kornmaß, dessen zehn eine englische Last Getreides von etwa 4000 Pfd. Gewicht bilden. Jedes Quarter wiegt jedoch jetzt über 400 Pfund.

Frankreich.

Einem Briefe aus St. Tropez vom 23. Februar zufolge, ist am nämlichen Tage Lord Cochrane aus diesem Hafen am Bord einer vom Griechenverein in Paris befrachteten Brigg nach Griechenland abgegangen. Er scheint dermalen ziemlich ansehnliche Mittel zu seiner Verfügung zu haben. Von der andern Seite versichert man, laut Briefen aus Alexandrien, der Pascha von Aegypten sey daselbst angekommen, und wolle sich mit 12,000 Mann nach Griechenland einschiffen.

Türkey.

Konstantinopel, vom 8. Febr.

Der englische Botschafter, Hr. Stratford Canning, hat seine Anträge zur Pacifikation Griechenlands erneuert, und mittels einer dieser Tage übergebenen Note an die Pforte die vorläufige Einstellung aller Feindseligkeiten zu Wasser und zu Land begehrt. Man ist sehr begierig, welche Antwort die Pforte auf diese Note ertheilen wird, nachdem bisher alle mündlichen Verhandlungen über diese Frage, sowohl von Seite des Hrn. v. Minciaky als von Seite des englischen Botschafters, zu keinem Resultate führten. Man versichert indessen, England und Rußland wünschen ernstlich dem Blutvergießen im Orient ein Ende zu machen, und es läßt sich daher erwarten, daß Hr. v. Ribeaupierre, der schon zu Adrianopel eingetroffen seyn soll, und am 11. d. hier erwartet wird, obigen englischen Antrag nachdrücklich unterstützen werde.

Wesel, vom 6. März.

Wie in Deutschland, ist auch in den Niederlanden das Eis auf den Flüssen fast überall verschwunden. Die Nachrichten von Arnheim, Nymegen, Dortrecht, Gent, Utrecht u. s. w. melden insgesammt, daß das Eis am 1. 2. und 3. d. zu treiben angefangen habe, und ohne Schaden zu thun, vorübergegangen sey; nur zu Ochten bei Thiel erfolgte eine Ueberschwemmung, indem das Eis daselbst sich dämmte, wodurch der Strom gehemmt und die Nieder-Betuve unter Wasser gesetzt wurde.

L. anfangen wollte, um einen Fonds zu fernerem Fortkommen auszumitteln. Er kömmt in einen Wald, und wie ein Blitz fährt ihm das Mittel in den Kopf. Er ließ den Postillon anhalten, ging unter einem sehr natürlichen Vorwande in das Dickicht das Waldes, zog da seine Beinkleider aus, ließ sie liegen, und (er muß wohl einen Mantel umgehabt haben,) setzte sich — mir nichts, dir nichts — wieder in den Wagen. In L. im Gasthofe zu J. wurde er vom damaligen Gastwirthe Z. so aufgenommen, wie es sich gebührt, wenn man mit Extrapost kommt. Der Reisende befiehlt sogleich, daß das Zimmer mehr geheizt werde, bestellt ein Abendessen, daß der Gastwirth glauben muß, hier sey etwas zu verdienen, und läßt sich den Wein nach eben dem Maaßstabe geben. Er legt sich nun getrost zu Bette. Des Morgens macht er einen schrecklichen Lärm, so daß der Wirth und die Marguers spornstreichs in seine Stube laufen. Da verführt denn der Reisende, den sie im Bette finden, einen schrecklichen Spectakel darüber, daß man ihm die verflossene Nacht die Beinkleider mit der Börse vom Bette weg gestohlen habe. Der Wirth protestirt dawider gar sehr, behauptet, daß noch Niemanden in seinem Gasthause etwas weggekommen sey, daß es sich gerade durch seinen Credit vor manchem andern auszeichne, u. s. w. Der Reisende läßt sich natürlicherweise nicht beruhigen, sondern verlangt von dem Wirthe ein Paar Beinkleider, um aufs Rathhaus gehen und den Vorfall anzeigen zu können. Der Wirth, welcher fürchtet, daß sein Gasthaus dadurch doch in einen üblen Ruf ge-

Düsseldorf, vom 9. März.

Das Wasser ist seit gestern wieder 1 Fuß gefallen; es steht heute Morgen 19 Fuß.

Anzeigen.

Verordnung über die Straßen-Reinigung in der Stadt Düsseldorf.

In Betreff der Straßen-Reinigung in der hiesigen Stadt einschließlich der Neustadt wird, auf den Grund und mit Bezugnahme der Spezial-Verordnungen vom 15. Dezember 1703 und vom 26. April 1760, sodann der Artikel 471, 474 und 483 des Strafgesetzbuches, Folgendes hierdurch verordnet:

Art. 1. Die sämmtlichen Straßen und Straßen-Rinnen der Stadt und der Neustadt müssen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich rein gekehrt werden. Vom 1. April bis zum 1. Oktober geschieht solches des Morgens um 7 Uhr, vom 1. Oktober bis zum 1. April aber um 8 Uhr. Außerdem wird an den Tagen vor den Sonn- und Feiertagen des Nachmittags, und zwar vom 1. April bis zum 1. Oktober um 5 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 1. April um 3 Uhr, noch einmal gekehrt.

Art. 2. Jeder Hausbewohner ist schuldig, vor seinem Hause, soweit dasselbe mit seinen Zubehörungen geht, die Seitenstraße, die Straßenrinne und die Fahrbahn bis zur Mitte derselben kehren zu lassen. Sind mehrere Einwohner in einem Hause, so hält sich die Polizei in Ansehung der fraglichen Verpflichtung an denjenigen, welcher das Erdgeschoß des Hauses bewohnt.

Die nämliche Verpflichtung zur Straßen-Reinigung haben die Eigenthümer unbewohnter Gebäude und unbebauter an den Straßen liegender Plätze.

Art. 3. Da wo an den Straßen keine Häuser und keine im Privat-Eigenthum befindliche andere Gebäude oder Plätze gelegen sind, wird die Polizei das Kehren in der nämlichen Weise, wie solches im vorhergehenden Artikel bestimmt ist, und außerdem wird sie die Reinigung der öffentlichen Plätze, nach deren Beschaffenheit und Bedürfniß, auf öffentliche Kosten besorgen lassen.

Art. 4. Bei trockener Witterung müssen die Straßen vor dem Kehren zur Verhütung des Staubes mit reinem Wasser begossen werden.

Art. 5. Die Distrikts-Polizei-Sergenten führen bei dem Kehren die Aufsicht, und jeder ist schuldig, dabei ihrer Anweisung Folge zu leisten, namentlich in Ansehung der Reihefolge, in welcher die Straßenrinnen von oben herab gereiniget werden müssen.

Art. 6. Niemand darf Unrath irgend einer Art, Scherben, Steine, Gemüse-Abfall, Knochen, Ofen-Asche und so weiter, auf die Straße oder auf öffentliche Plätze werfen, sondern aller solcher Unrath muß in den Häusern bis zur Ankunft der zum Abholen desselben bestimmten Karren aufbewahrt werden.

Insbesondere darf niemand aus dem Fenster auch nur den kleinsten Gegenstand auf die Straße werfen, oder unreine oder reine Flüßigkeiten aus dem Fenster gießen.

An der Straßenseite der Häuser befindliche Gegenstände aller Art, welche herabfallen können, namentlich Blumentöpfe und ähnliche Gefäße, müssen gehörig, die Blumentöpfe durch eiserne oder hölzerne Stäbe, befestiget seyn.

Art. 7. Zu der für das Straßenkehren vorgeschriebenen Zeit werden sich die im vorhergehenden Artikel erwähnten, zur Bequemlichkeit der Einwohner auf öffentliche Kosten gemietheten Karren in den Straßen einfinden, und den auf Haufen gekehrten Unrath aufnehmen. Bei ihrer Ankunft, welche sich durch eine an dem Pferde befestigte Schelle ankündiget, ist der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels in den Häusern aufbewahrte Unrath in Körben oder Kübeln auf die Straße zu bringen, und auch diesen Unrath werden alsdann jene Karren aufnehmen.

Art. 8. Versäumt jemand das Herausbringen des Unraths bis nach dem Vorüberfahren der Karre, so muß er denselben im Hause bis zum folgenden Tage verwahren. Länger aufgesammelten Unrath aus den Häusern sind die Karren aufzunehmen nicht verpflichtet, vielmehr haben die Hauseigenthümer solchen auf ihre eigene Kosten nach den dafür bestimmten Plätzen vor der Stadt schaffen zu lassen.

Art. 9. Die Wegschaffung des Bauschuttes, des Abtritts- und Stallmistes und der todten Thiere ist in der gewöhnlichen Straßen-Reinigung nicht begriffen, und es hat dafür jeder Einwohner nach den darüber bestehenden besonderen Verordnungen zu sorgen.

Art. 10. Die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze zu besonderen Zwecken oder Verrichtungen darf ohne Zustimmung der Polizei nicht stattfinden. Da, wo die Polizei solche als Ausnahme gegen die allgemein gesetzlichen Vorschriften zuläßt, wird sie die Bedingungen, unter welchen sie dieselbe gestattet, vorbestimmen, unter allen Umständen aber muß von demjenigen, welchem die fragliche Begünstigung zu Theil geworden ist, nach gemachtem Gebrauch die Stelle sogleich gereiniget und der Unrath, zu dessen Wegschaffung die vorerwähnten öffentlichen Karren keine Verpflichtung haben, hinweggebracht werden.

Art. 11. Die Führer der öffentlichen Karren müssen ihre Arbeit, jeder mit wenigstens einem Gehülfen, zu der im Artikel 1. bestimmten Zeit anfangen, und solche ohne Unterbrechung fleißig fortsetzen. Es ist ihnen gestattet, den Unrath an den ihnen dafür angewiesenen Plätzen außerhalb der Stadt aufzuschütten und ihn daselbst umzusetzen oder durchzuwerfen, sie dürfen aber daselbst Nichts, weder brauchbares noch unbrauchbares, länger als 14 Tage liegen lassen, sondern müssen innerhalb dieser Zeit Alles auch von da weggeschafft haben.

Art. 12. Bei dem Ablaufe des Ausgusses aus den Küchen, so wie vom Waschen, vom Stärke machen, vom Färben, vom Hutmachen und dergleichen, ferner des Blutes vom Schlachten der Schweine, so lange dieses den Metzgern in den Häusern gestattet ist, und vom Aderlassen der Pferde, muß sogleich reines Wasser nachgegossen und die Rinne gekehrt werden.

Art. 13. Den Bierbrauern, Brantweinbrennern, Tapeten-Fabrikanten, Metzgern, Färbern und Hutmachern ist es untersagt, im Winter bei zugefrornen Straßenrinnen das von ihren Gewerben herrührende Wasser auf die Straße zu schütten oder dahin auslaufen zu lassen. Nur denjenigen, welche in der Nähe des Rheines oder der andern die Stadt umgebenden Gewässer woh-

---

rathen könne, bittet ihn, nur nicht so zu schreien, die Sache werde sich ja wohl machen lassen, ohne daß weiter Lärm werde. — Wie viel er denn in der Börse gehabt habe? 50 Louisd'or, und ich kann in F. erst wieder Geld bekommen, wohin ich heute noch abreisen muß — und Herr Wirth machen Sie keine Umstände, es muß bekannt werden, daß man in Ihrem Hause nicht sicher ist. — Nun, wenn Sie Niemanden Etwas sagen wollen, so will ich Ihnen die 50 Louisd'or, und was Sie verzehrt haben, creditiren. — Nun, weil Sie so vernünftig sind, will ich's annehmen; aber sorgen Sie künftig besser für die Sicherheit in Ihrem Gasthause.

Von F. aus, wo das Geld so glücklich gewesen war, sich zu vermehren, schickte er es ihm wieder, bezahlte ihm, was er verzehrt hatte, und meldete ihm die Geschichte der Beinkleider.

Anekdote.

Ein Hausvater bekam sehr starke Schmerzen auf der Brust. Der Arzt wurde gerufen und äußerte die Meinung, diese Schmerzen seyen eine Wirkung des Gichtstoffes, der sich dahin versetzt habe.

Ja, ja, Herr Doktor! — rief der kleine Sohn — Sie mögen schon Recht haben; die Mama hat gestern geweint und gesagt: Bei uns sei Alles versetzt.

Bei einem Briefwechsel zweier Liebenden aus der dienstthuenden Klasse fragte das Mädchen, welches seinen Namen nicht unterzeichnen wollte, in

nen, ist solches unter der Bedingung gestattet, daß sie die Straßenrinne bis dahin offen halten und für den gehörigen Abfluß sorgen. Die übrigen müssen sich entweder in ihren Höfen oder Gärten Senkgruben anlegen, oder sie müssen das Wasser in dazu geeigneten Behältern aus der Stadt bringen lassen.

Wer der gegenwärtigen Bestimmung zuwider handelt, ist, außer der verwirkten Strafe, noch besonders gehalten, das durch die Zuwiderhandlung vor seinem Hause oder auch entfernt von demselben entstandene Eis auf seine Kosten aufhauen und aus der Stadt schaffen zu lassen.

Art. 14. Niemand darf Schnee und Eis, welches aus dem Innern der Häuser herrührt, auf die Straße bringen, ohne solches noch den nämlichen Tag auf seine Kosten wegzuschaffen.

Art. 15. Bei einfallendem Thauwetter muß jeder, welcher nach den Artikeln 2 und 3 zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist, die Straßenrinnen sogleich aufhauen und reinigen. Das hierdurch aufgebrachte Eis sind die öffentlichen Karren sofort aufzunehmen verpflichtet.

Außerdem darf aber niemand Eis aufhauen und aufhäufen ohne sogleich dessen Wegschaffung auf seine Kosten zu bewirken.

Art. 16. Die zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind ferner gehalten, das hie und da zwischen den Steinen aussprossende junge Gras ausstechen zu lassen.

Art. 17. Die öffentlichen Karren sind verpflichtet, außer der für ihren öffentlichen Dienst bestimmten Zeit, diejenigen Gegenstände, deren Wegschaffung nach Artikel 8, 13 und 15 den Einwohnern obliegt, gegen Bezahlung einer Taxe, welche jährlich bekannt gemacht werden wird, fortzufahren.

Art. 18. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung und Vernachläßigungen derselben werden, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, das erstemal mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit der in den Artikeln 474 und 483 vorbestimmten geschärften Strafe geahndet, welche im gesetzlichen Wege verfolgt werden wird. Die Dienstherrschaften sind für die von ihren Dienstboten verwirkten Geldstrafen mit verhaftet.

Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen, worunter namentlich die von der Polizei für die Erfüll ng der ihm obliegenden Verpflichtungen aufgewendeten Kosten begriffen sind.

Art. 19. Straffällige, welche auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizei-Inspektors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen drei Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Art. 20. Die Lokal-Verordnung über die Straßen-Reinigung vom 1. Mai 1807 wird, als in der gegenwärtigen Verordnung wiederholt, hierdurch aufgehoben.

Düsseldorf, den 8. März 1827.

Der Oberbürgermeister
Klüber.

Gesehen und genehmigt.
Düsseldorf, den 16. Februar 1827.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.
Bislinger.

J. B. Graind'or, seine Gattin, beide Töchter und seine 9jährige Nichte,

welche in den verschiedenen Städten, die sie bisher besuchten, sich des Beifalls aller Kunstliebhaber zu erfreuen hatten, werden während ihres Aufenthaltes in diesiger Stadt, die Ehre haben, einige musikalische Abendunterhaltungen, bestehend aus mehreren Gesangstücken aus den beliebtesten Opern mit Guitarre- und Violin-Begleitung, zu geben. Sie schmeicheln sich hier ebenfalls den Beifall der Kunstfreunde zu verdienen, und werden sich auf Verlangen auch in Gesellschaften und Privatzirkeln hören lassen.

Sie logiren im Bönnischen Hof bei Hrn. Schmitz.

Freiwilliger Verkauf.

Am Montag den zwölften und die folgenden Tage werden in der Behausung des Weinwirthes Hansen, auf dem Burgplatze dahier, jedesmal Nachmittags um zwei Uhr, folgende Gegenstände, als: alle Gattungen Pariser Shawls und Tücher, glatte und broschirte, seidene und halbseidene Zeuge, 4/4 und 6/4 breite Callicos und Cattune, englische und französische Merinos, Percal, Jaconet, Mollnessel, gestickte Kleider, Gingans, Westenzeuge, Siamoisen und mehrere andere Artikel, aus freier Hand gegen gleich baare Zahlung an den Meist- und Letztbietenden verkauft werden.

Düsseldorf, den 7. März 1827.

Der Gerichtsvollzieher
Heinrich Franck.

Märztrank (Maytrank) von diesjährigen frischen Kräutern per Maaß 12 Sgr. 8 Pf. bei

J. Sotta,
auf der Flingerstraße.

Auf der Marktstraße Nro. 378 in der vormaligen genannten Lithographischen-Anstalt, ist der erste Stock, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Speicher und Keller, so wie auch der zweite Stock mit eben so viel Zimmern, Speicher und Keller zu vermiethen und können gleich bezogen werden. Zur Bequemlichkeit wird bemerkt, daß 2 Eingänge zu diesem Hause sind, so wie auch eine Pumpe, und Regenpumpe.

Auch sind im Hinterhause mehrere Zimmer zu vermiethen.

Das Nähere hierüber ist beim Eisenhändler Laufs auf der Wallstraße, oder im Hause selbst zu erfragen.

Wo drei Pferde zusammen, oder im einzeln zu verkaufen sind, erfährt man bei der Expedition dieser Zeitung.

Es wird ein moderner Kleiderschrank, mittler Größe, und ein Sekretair, welche schon im Gebrauch gewesen, zu kaufen gesucht; wo? erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

Auf dem Flingersteinwege ist ein Garten zu verpachten. Das Nähere Krämerstraße No. 141.

Auf einer gelegenen Straße ist das Unterhaus sammt Schmidt-Handwerks-Geschirr und Zubehör zu verpachten, und gleich zu beziehen. Wo, sagt die Expedition.

---

einer Nachschrift: „Erkennen sie wohl meine Ziege?" — und der Geliebte antwortete: „Ja, ich erkannte Sie Gans, noch eh ich zur Entschaft kam."

Einige Studenten kamen durch eine kleine preußische Stadt; der Thorschreiber wollte sie also seiner Schuldigkeit gemäß examiniren; der Erste sagte: ich heiße Mund. Der Zweite: ich heiße Maul. — Der Thorschreiber, welcher nun wohl merkte, daß sie ihn foppen wollten, versetzte: der Dritte meine Herren, will ich nur gleich beischreiben, der wird wohl Maulaffe heißen.

Petersburg, vom 24. Februar. Am Mittwoch war im Winterpalais öffentliche Masquerade für den Adel und die Kaufmannschaft und Abendtafel in der Eremitage für die dazu Eingeladenen. Die Zahl der bei diesem Feste Anwesenden hat mehr als 24000 Personen betragen.

Die Sülze, ein sonst unbedeutendes Flüßchen im Magdeburgischen, durch den gefallenen Regen und das Schneewasser angeschwellt, hat in den an ihren Ufern gelegenen Ortschaften (als Dodendorf, Sohlen, Beyendorf und Salbke) durch ihre reißenden Fluthen Brücken und Häuser beschädigt und mit fortgerissen und von Feldern zum Theil das Erdreich weggeschwemmt.

Verfaßt und verlegt von L. Lensch, Grabenstraße D. N. 1067.